



Stadt Herten

Gesamtabschlussrichtlinie

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABEN UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE.....	2
2. GRUNDLAGEN DER KONSOLIDierten GESAMTRECHNUNGSLEGUNG	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Bestandteile des Gesamtabchlusses.....	4
2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
2.4 Geltungsbereich	5
2.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	6
2.6 Gesamtabchlusssterminplan	6
2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses.....	7
2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	7
3. VORBEREITUNG DER EINZELABSCHLÜSSE FÜR DIE KONSOLIDIERUNG (HANDELSBILANZ II/KOMMUNALBILANZ II).....	11
3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage	11
3.2 Positionenplan / Einheitlicher "Konzern-Kontenrahmen"	11
3.3 Einheitliche Bewertung	12
3.3.1 Grundsätze der einheitlichen Bewertung	12
3.3.2 Anwendung der Bewertungsgrundsätze bei der Stadt Herten	13
4. KONSOLIDIERUNG	14
4.1 Vollkonsolidierung.....	14
4.1 Equity-Konsolidierung	15
5. GESAMTANHANG	16
6. ANLAGEN ZUM GESAMTABSCHLUSS.....	16
6.1 Gesamtlagebericht	16
6.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel	17
6.3 Eigenkapitalspiegel.....	17
6.4 Beteiligungsbericht.....	17
7. PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES	17
8. BESCHLUSSFASSUNG, BEKANNTMACHUNG UND AUFBEWAHRUNG DER GESAMTABSCHLUSSUNTERLAGEN	18
9. INKRAFTTRETEN.....	18

1. AUFGABEN UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Ziel der Gesamtabchlussrichtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabchlüsse in Nordrhein-Westfalen, im speziellen bei der Stadt Herten.

Die vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Herten. Sie regelt verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist zu liefern bzw. zu bearbeiten sind.

Die Gesamtabchlussrichtlinie kann durch weitere Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, in der die konkrete Ausgestaltung der Gesamtabchlussrichtlinie und weitere Detailanweisungen operativ geregelt werden.

2. GRUNDLAGEN DER KONSOLIDIERTEN GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 116 GO NRW i. V. m. den §§ 50 ff. KomHVO NRW¹ enthalten die rechtlichen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für Kommunen in NRW.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW).

Der erste Gesamtabschluss ist spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften des § 116 GO NRW aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 NKFEF NRW²). Danach ist der Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der GoB aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Kernverwaltung nach § 95 GO NRW sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind gem. § 116 Abs. 3 GO NRW zu konsolidieren.

In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 b i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW).

Verselbständige Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung der Kommune stehen bzw. von der Kommune (faktisch) beherrscht werden, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB³ zu konsolidieren (Vollkonsolidierung; vgl. § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW).

Sofern die verselbständigten Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen, hat die Konsolidierung grundsätzlich entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu erfolgen (Equity-Methode; vgl. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW).

¹ Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW).

² NKF Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW).

³ Handelsgesetzbuch – HGB.

Sofern in der GO NRW bzw. in der KomHVO NRW auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, entsprechend Anwendung (vgl. in § 50 Abs. 4 KomHVO).

Die Größenabhängige Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen (vgl. § 116 a GO NRW), ist für die Stadt Herten nicht anwendbar.

2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel (vgl. § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 1 KomHVO). Ein Gesamtlagebericht ist gem. § 116 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 2 KomHVO NRW aufzustellen.

2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Regelungen des NKF und dienen beim Ausfüllen von nicht im Gesetz geregelten Sachverhalten. Für die Rechnungslegungskonzeption des NKF erfolgt die Einbeziehung der GoK im Wesentlichen auf Grundlage des § 116 GO NRW.

Die folgenden gesamtabschlussrelevanten GoK sind hierbei einzuhalten:

- Rahmengrundsätze
 - Richtigkeit von Buchführung und Jahres- bzw. Gesamtabschluss (einschließlich Grundsätze der Willkürfreiheit und Objektivität)
 - Grundsatz der Beachtung der Generalnorm
 - Grundsatz der Beachtung der wirtschaftlichen Einheit (Einheitstheorie)
 - Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
 - Grundsatz der Vollständigkeit
 - Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung
 - Grundsatz der Stichtageinheitlichkeit
 - Grundsatz der Vergleichbarkeit (formelle und materielle Stetigkeit)
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit

- Dokumentationsgrundsätze
 - systematischer Aufbau der Buchführung
 - Sicherung der Vollständigkeit der Konten
 - vollständige und verständliche Aufzeichnungen
 - Beleggrundsatz (d. h. keine Buchung ohne Beleg)
 - Einhaltung der Aufbewahrungs- und Aufstellungsfristen
 - Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein angemessenes Internes Überwachungssystem
- Systemgrundsätze
 - Fortführung der Unternehmenstätigkeit
 - Grundsatz der Pagatorik
 - Grundsatz der Einzelbewertung
- Definitionsgrundsätze für den Jahreserfolg
- Realisationsprinzip sowie Abgrenzung der Sache und der Zeit nach
- Ansatzgrundsätze
 - Aktivierungsgrundsatz (bei selbständiger Verwertbarkeit)
 - Passivierungsgrundsatz (Vorliegen und Quantifizierbarkeit einer Verpflichtung sowie wirtschaftliche Belastung)
- Kapitalerhaltungsgrundsätze
 - Imparitätsprinzip
 - Grundsatz der Vorsicht.

2.4 Geltungsbereich

Die Regelungen der vorliegenden Gesamtabchlussrichtlinie sind für die Stadt Herten und die gem. § 116 Abs. 3 GO NRW zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bindend.

Im Einzelnen wird auf die im Konsolidierungskreis (vgl. Anlage I) aufgelisteten Betriebe verwiesen.

2.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Herten obliegt dem Stadtkämmerer.

Die operative Verantwortung für die Durchführung der Konsolidierung und Aufstellung des Gesamtabschlusses liegt bei der Kämmerei (Konsolidierungsstelle).

Die für die Konsolidierung erforderlichen Informationen und Daten sind von den im Konsolidierungskreis aufgeführten Aufgabenbereichen nach Anfrage der Konsolidierungsstelle zeitnah bereitzustellen. Im Übrigen gelten die in der Gesamtabschlussrichtlinie genannten Termine und Fristen.

Jeder im Konsolidierungskreis aufgeführte Aufgabenbereich hat einen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

Die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner bei der Stadt Herten und bei den zu konsolidierenden Aufgabenbereichen sind mit ihren Kontaktdaten in Anlage II aufgeführt.

2.6 Gesamtabschlussterminplan

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat gem. § 116 Abs. 8 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschluss der Stadt Herten. Änderungen des bestätigten Jahresabschlusses, die sich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ergeben sind im Rahmen der Konsolidierung zu berücksichtigen und anzupassen. Die Konsolidierung der Beteiligungen erfolgt auf Basis testierter Jahresabschlüsse.

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Herten gilt zunächst der nachfolgende Rahmenplan:

- **Ganzjährig:** Laufende Information der Konsolidierungsstelle / des Beteiligungsmanagements durch die verselbständigten Aufgabenbereiche über vollzogene Veränderungen innerhalb der Beteiligungsstruktur.
- **Stichtag 31. Dezember:** Die Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig zum Inkrafttreten der Richtlinie zu versenden. Aktualisierungen sind in den Folgejahren spätestens zum Abschlussstichtag an die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche zu versenden. Die Aktualisierung der Gesamtabschlussrichtlinie beinhaltet auch eine Überprüfung/Anpassung des Konsolidierungskreises sowie des Positionenrahmens.

- **28. Februar:** Buchungsschluss für konzerninterne Geschäftsvorgänge zwischen den selbstständigen Aufgabenbereichen und mit der Stadt Herten. Rechnungen, die das vergangene Jahr betreffen und nach dem 15. Februar erstellt werden, sind vor Versand mit der Konsolidierungsstelle abzustimmen.

Der Termin gilt gleichzeitig in der Buchhaltung der Kernverwaltung als Buchungsschluss für das vorangegangene Jahr.

- **Bis 31. März:** Fertigstellung der Abstimmungsvorgänge (konzerninterne Saldenabstimmungen der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwands- und Ertragskonten des Geschäftsjahres). Für den NKF-Gesamtabschluss der Stadt Herten gilt das zweiseitige Verfahren, bei dem jeder voll zu konsolidierenden Betrieb Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen mit jedem Konzernpartner abstimmt. Buchungen, die anschließend im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erforderlich werden und einen Konsolidierungspartner betreffen, sind bilateral abzustimmen und der Konsolidierungsstelle mitzuteilen.

Darüber hinaus werden bis zum 31. März externe Gutachten zur Neubewertung der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen nach NKF-Gesichtspunkten zum Bilanzstichtag angefordert.

- **Bis 30. Juni:** Abgabetermin für die testierten Summen- und Saldenlisten sowie die Daten für den Gesamtverbindlichkeitspiegel aus den Jahresabschlüssen in der in Anlage III aufgeführten Form. Des weiteren Summenbestätigung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführungen.
- **Bis 31. August:** Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und der Konsolidierung des Gesamtabchlusses durch die Konsolidierungsstelle. Erstellung des Gesamtanhangs und Gesamtlageberichts.
- **Bis 30. September:** Interne Abstimmung der Gesamtabchlussdaten und Aufstellung des prüfungsfähigen Gesamtabchlusses durch den Kämmerer. Vorlage beim Bürgermeister zur Bestätigung und Weiterleitung an den Rat zur Feststellung.
- **Bis 31. Dezember:** Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Beratung und Bestätigung des Gesamtabchlusses durch den Rat. Entlastung des Bürgermeisters.

2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses

Die Stadt Herten verwendet für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses die Softwarelösung „Doppik al dente“ der hallobtf! GmbH.

2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 116 Abs. 3 GO NRW maßgeblich. Es sind in den Gesamtabchluss die gemeindlichen Betriebe einzubeziehen, die

eine Tochtereinheit der Gemeinde sind, unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen oder auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat.

Gem. § 116 b GO NRW brauchen in den Gesamtabschluss Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Ausgangspunkt für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist die Übersicht über die interne Prüfung des Konsolidierungskreises. Die Verantwortung für die Aufstellung und jährliche Fortschreibung der Prüfung liegt bei der Konsolidierungsstelle.

In welcher Organisationsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) eine Beteiligung geführt wird, ist für die Zuordnung zum Konsolidierungskreis unerheblich. Entscheidende Kriterien sind vielmehr:

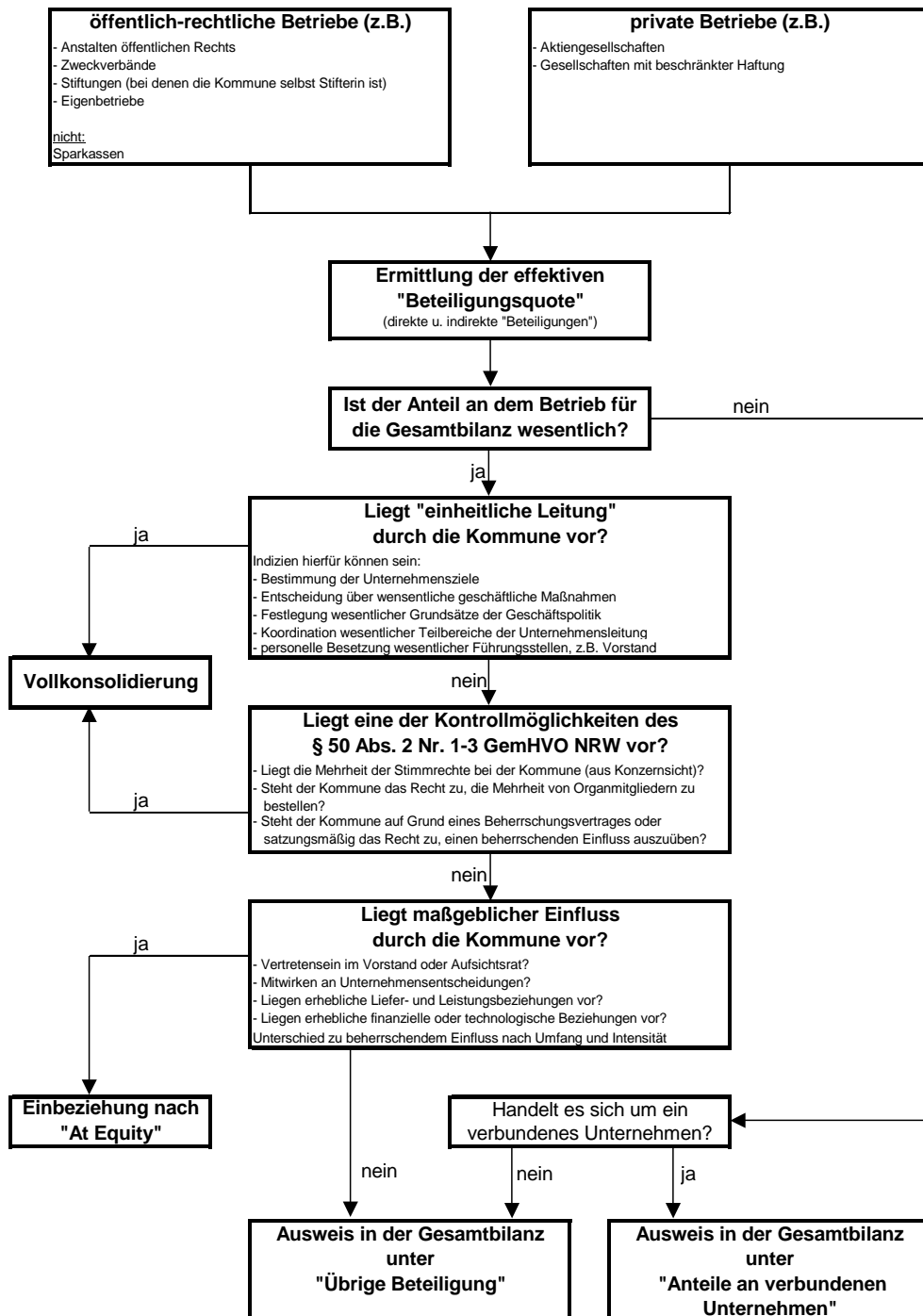
- die Beteiligungsquote
- die wirtschaftliche Bedeutung innerhalb des kommunalen Konzerns
- die Frage der einheitlichen Leitung
- der beherrschende oder maßgebliche Einfluss der Kommune

Grundsätzlich wird zwischen drei Konsolidierungsmethoden unterschieden:

- Vollkonsolidierung
- At Equity
- At Cost

Darüber hinaus bestehen Konsolidierungsverbote, z.B. Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften, Wasserverbänden oder Sparkassen.

Das vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen initiierte Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss hat hierzu ein Prüfraster zur örtlichen Abgrenzung des Konsolidierungskreises erarbeitet. Dieses Prüfraster bildet die Grundlage der Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Stadt Herten.



Prüfschema

Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung muss im Einzelnen anhand der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des zu beurteilenden verselbständigten Aufgabenbereichs gemessen werden. Für eine getrennte Betrachtung werden die nachfolgenden Messgrößen herangezogen:

- Anlagevermögen,
- Eigenkapital,
- Fremdkapital,
- Bilanzsumme,
- ordentlichen Erträge,
- ordentliche Aufwendungen.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 5 % der Gesamtbilanz bzw. -ergebnisrechnung nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können.

Für die erstmalige Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jährlichen Fortschreibung sind die folgenden Fragen zu beantworten.

- Vollständigkeit: Sind alle Aufgabenbereiche berücksichtigt?
- Sind allen zugrundeliegenden Daten vollständig auf dem aktuellen Stand?

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den Veränderungen im Beteiligungsportfolio der Stadt Herten jährlich zum Abschlusstichtag anzupassen.

Anlage I enthält den Konsolidierungskreis für die Stadt Herten zum Stichtag 31. Dezember 2020.

3. VORBEREITUNG DER EINZELABSCHLÜSSE FÜR DIE KONSOLIDIERUNG (HANDELSBILANZ II/KOMMUNALBILANZ II)

3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage

Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der 31. Dezember des Haushaltsjahres.

Aufgabenbereiche, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichen, sind grundsätzlich aufgrund von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Diese Zwischenabschlüsse unterliegen den gleichen Regeln wie die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche. Örtlich ist zu prüfen, ob unter den Voraussetzungen des § 299 HGB auf Zwischenabschlüsse verzichtet werden kann, wenn der Abschlussstichtag des zu konsolidierenden Betriebes zwischen dem 30. September und 31. Dezember liegt.

Alle Betriebe im Vollkonsolidierungskreis der Stadt Herten schließen ihr Geschäftsjahr zum 31. Dezember ab.

3.2 Positionenplan / Einheitlicher "Konzern-Kontenrahmen"

Für den Gesamtabschluss ist die Gliederung des § 50 Abs. 1 KomHVO maßgeblich.

Das Gliederungsschema für die Gesamtbilanz (vgl. § 42 KomHVO NRW) und für die Gesamtergebnisrechnung (vgl. § 39 KomHVO NRW) ist, sofern die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichungen bedingt, entsprechend anzuwenden.

Der Positionenplan dient der Vorbereitung einer praxisorientierten kontenbezogenen Erfassung des Inhalts der einzelnen Jahresabschlüsse für den kommunalen Gesamtabschluss. Wesentliche Zielsetzung des Positionenplans ist eine Abstimmung des erforderlichen Meldeumfangs mit den Konzernunternehmen. Er gilt ausschließlich für die in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehenden Betriebe. Im Positionenplan müssen insbesondere die konzerninternen Geschäftsbeziehungen vollständig abgebildet werden. Die Stadt Herten übersetzt hierbei die gelieferten Salden der Konzernunternehmen auf Kontenebene. Der Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Herten ist in Anlage IV tabellarisch dargestellt.

Praktisch gibt der Positionenplan die Struktur der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung vor. Es wird festgelegt, welche Positionen der Handelsbilanz (HB I) / NKF-Bilanz bzw. der GuV / Ergebnisrechnung in eine einheitliche Konzernstruktur (KB II) übergeleitet werden.#

3.3 Einheitliche Bewertung

Die Gesamtlage der Stadt Herten ist mit dem Gesamtabchluss so darzustellen, als ob es sich bei der Stadt um ein einziges Unternehmen, vergleichbar einem Konzern handeln würde.

Dies bedeutet (analog zu HGB-Grundsätzen) für den kommunalen Gesamtabchluss grundsätzlich, dass Ansatz und Bewertung der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Unterschiede sind zwecks Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit in den Kommunalbilanzen II nach Maßgabe der für die Stadt Herten geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu korrigieren.

3.3.1 Grundsätze der einheitlichen Bewertung

Die folgenden Grundsätze sind einzuhalten:

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes gem. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB

"Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss [=Gesamtabschluss] einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens [=der Kommune] nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht."

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung gem. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB

"Die in den Konzernabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten."

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises

d. h. einheitliche Gliederung gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung

d. h. Wertansatz in Euro

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage

einschließlich der Drei-Monats-Frist für die Aufstellung von Zwischenabschlüssen in Anlehnung an § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB

3.3.2 Anwendung der Bewertungsgrundsätze bei der Stadt Herten

Für die einheitliche Bewertung im Gesamtabschluss der Stadt Herten wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden und voll zu konsolidierenden Betriebe sind nach den Bewertungsmethoden der Kommune einheitlich zu bewerten (d. h. das NKF stellt das anzuwendende Bewertungskonzept im "Konzern Kommune" dar).
- Weichen die Bewertungsmethoden in den Betrieben von denjenigen der Stadt Herten ab, sind die Vermögensgegenstände und Schulden nach dem NKF neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Gesamtabschluss zu übernehmen.
- Die im NKF zulässigen Bewertungswahlrechte können im Gesamtabschluss, unabhängig von ihrer Handhabung in den Betrieben, neu ausgeübt werden.
- Eine einheitliche Bewertung braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
- Abweichungen von den Bewertungsmethoden der Kommune sind im Ausnahmefall zulässig, im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.
- Für den Gesamtabschluss der Stadt Herten wird festgelegt, dass Bewertungsanpassungen erfolgen, sofern gleichartige Vermögensgegenstände oder Schuldsachverhalte nicht nur bei einem verselbständigten Aufgabenbereich bilanziert sind.

4. KONSOLIDIERUNG

Der Jahresabschluss der Kommune sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind zu konsolidieren. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss der Kommune, die dem Vollkonsolidierungskreis der Stadt Herten angehören, sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Sofern die verselbständigten Aufgabenbereiche unter einem maßgeblichen Einfluss stehen und für das zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich sind, hat die Konsolidierung entsprechend §§ 311 und 312 HGB (Equity-Methode) zu erfolgen (vgl. § 51 Abs. 3 KomHVO).

4.1 Vollkonsolidierung

Um die Gesamtabbildung des Konzerns Stadt Herten so zu erreichen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen, sind im Anschluss an die Aufbereitung der Einzelabschlüsse die Beziehungen innerhalb des Konzerns zu eliminieren (Konsolidierung). Gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode

Anwendung der Neubewertungsmethode gem. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen (Stadt Herten) gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung geltenden Betrag anzusetzen. Für die Stadt Herten wird der Erstkonsolidierungszeitpunkt (Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligungen) auf den 01.01.2010 festgelegt.

- Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB

Bei der Schuldenkonsolidierung werden – vereinfacht formuliert – die innerkonzernlichen Kreditbeziehungen eliminiert. Entsprechend dem § 303 Abs. 1 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den Betrieben zu konsolidieren. Auf diese Vorgehensweise kann verzichtet werden, wenn die zu konsolidierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt von untergeordneter Bedeutung ist, gilt im Gesamtabchluss der Stadt Herten eine Wesentlichkeitsgrenze von 5% in Bezug auf das Gesamtvolumen der offenen Posten zum Abschlusstichtag, maximal 200.000 EUR. Die

Wertgrenze findet Anwendung bei der Beurteilung jedes einzelnen Konsolidierungspaares sowie bei der Gesamtbetrachtung der offenen Posten im gesamten Vollkonsolidierungskreis.

- **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Entsprechend § 305 Abs. 1 HGB sind bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Die Vereinfachungsregelung nach § 305 Abs. 2 HGB ist anwendbar.

Für die einzelnen Konsolidierungssachverhalte sowie die Summe aller Differenzen in der Aufwands- und Ertragskonsolidierung gilt eine Wesentlichkeitsgrenze von 5% in Bezug auf die Gesamtaufwendungen und Gesamterträge, maximal 200.000 €. Das heißt, konzerninterne Aufwendungen und Erträge müssen im Gesamtabchluss der Stadt Herten nicht eliminiert werden, sofern sie die Wertgrenze (5% und 200.000 EUR) einzeln je Sachverhalt und in der Summe aller Sachverhalte nicht überschreiten.

- **Zwischenergebniseliminierung**

Entsprechend § 304 Abs. 1 HGB sind die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kommune beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Die Vereinfachungsregelung nach § 304 Abs. 2 HGB ist anwendbar. Von untergeordneter Bedeutung ist die Behandlung von Zwischenergebnissen, sofern ihr Wert je Konsolidierungspaar 10.000 EUR nicht übersteigt.

4.1 Equity-Konsolidierung

Die Equity-Konsolidierung umfasst im Wesentlichen die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen nach Aufdeckung und Zuordnung stiller Reserven und Lasten. Sie findet keine Anwendung, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Als Ergebnis der durchgeführten Wesentlichkeitsprüfung wird festgehalten, dass die Equity-Konsolidierung im Gesamtabchluss der Stadt Herten keine Anwendung findet.

5. GESAMTANHANG

Im Gesamtanhang wird entsprechend § 52 Abs. 2 KomHVO NRW angegeben bzw. erläutert:

- Der Konsolidierungskreis,
- Veränderungen des Konsolidierungskreises mit zusätzlichen Angaben zur Vergleichbarkeit,
- Posten der Gesamtbilanz,
- Positionen der Gesamtergebnisrechnung,
- Verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Verwendete Konsolidierungsmethoden,
- Angewendete Vereinfachungsregeln und Schätzungen im Einzelnen

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) beizufügen (vgl. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW).

Die Aufstellung des Gesamtanhangs liegt in der Verantwortung der Konsolidierungsstelle.

6. ANLAGEN ZUM GESAMTABSCHLUSS

6.1 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 52 Abs. 1 KomHVO NRW) erläutert das durch den Gesamtabchluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune werden einbezogen:

- Der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- Die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- Die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Herten.

Die Gliederung des Gesamtlageberichtes trägt dazu bei, dass durch den Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns Stadt Herten vermittelt wird.

6.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

Dem Gesamtabschluss ist analog zu § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen, in dem die Verbindlichkeiten des Konzerns jeweils mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag, unter Angabe der Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Vergleichsbetrag des Vorjahres anzugeben ist.

6.3 Eigenkapitalspiegel

Nach § 116 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW erstellt die Stadt Herten einen Eigenkapitalspiegel.

6.4 Beteiligungsbericht

Dieser Bericht wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss zur Informationszwecken beigelegt. Da die Stadt Herten nicht von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW nicht verpflichtend zu erstellen.

7. PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB⁴ ergibt. Die Prüfung beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erweckt.

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herten bedient sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bis auf Weiteres eines externen Dritten bei der Prüfung des Gesamtabschlusses⁵. Die Prüfungsleistungen werden in analoger Anwendung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren neu ausgeschrieben. Die Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben hierdurch unberührt.

⁴ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

⁵ Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.11.2007 (Vorlagen-Nr. 07/237) und vom 24.10.2012 (Vorlagen-Nr. 12/216).

8. BESCHLUSSFASSUNG, BEKANNTMACHUNG UND AUFBEWAHRUNG DER GESAMTABSCHLUSSUNTERLAGEN

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 GO NRW). Entsprechend der Vorgehensweise beim städtischen Jahresabschluss wird der festgestellte Gesamtabschluss auf der Internetseite

<https://www.herten.de/verwaltung-politik/finanzenbeteiligungen/haushaltsdaten.html>

veröffentlicht. Für die Aufbewahrung der Gesamtabschlussunterlagen ist die Konsolidierungsstelle in der Kämmerei der Stadt Herten verantwortlich.

9. INKRAFTTRETEN

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herten in Kraft.

ANLAGEN ZUR GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Anlage I	Konsolidierungskreis
Anlage II	Ansprechpartner
Anlage III	Melddaten und Abgabetermine
Anlage IV	Positionenplan

Lfd. Nr.	Unternehmen / Betrieb	Rechtsform	effektive Beteiligungs- quote	Bilanz										GuV						Quelle									
				Anlagevermögen		anteiliges Anlagevermögen		Eigenkapital		anteiliges Eigenkapital		Fremdkapital		anteiliges Fremdkapital		Bilanzsumme		anteilige Bilanzsumme			ordentliche Erträge		anteilige ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		anteilige ordentliche Aufwendungen		
				€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%		€	%	€	%	€	%	€	%	
1	Stadt Herten	KfR	---	505.663.557,49		505.663.557,49	69,9%	0,00	0,00	0,0%	558.949.512,91		558.949.512,91	66,2%	558.949.512,91		558.949.512,91	57,2%	210.309.135,72		210.309.135,72	43,1%	208.305.244,26		208.305.244,26	44,7%	JA 2020		
2	Zentraler Betriebshof Herten	Eigenbetriebsbüro, Einrichtung	100,0%	26.190.228,67		26.190.228,67	9,3%	18.727.526,26		18.727.526,26	14,2%	12.038.363,14		12.038.363,14	1,4%	30.765.889,40		30.765.889,40	1,1%	20.660.603,12		20.660.603,12	4,3%	19.886.580,92		19.886.580,92	4,3%	JA 2020	
3	Hertener Immobilienbetrieb	Eigenbetriebsbüro, Einrichtung	100,0%	131.934.882,46		131.934.882,46	16,4%	28.205.641,84		28.205.641,84	21,3%	122.920.723,57		122.920.723,57	14,5%	151.126.365,51		151.126.365,51	15,5%	17.969.300,00		17.969.300,00	3,7%	17.552.800,00		17.552.800,00	3,8%	JA 2020	
4	Städt. Bauamt																												
5	Städt. Bauamt																												
6	Hertener Beteiligungsgesellschaft	GmbH	100,0%	28.801.908,94		28.801.908,94	3,6%	42.280.735,24		42.280.735,24	32,0%	7.114.724,31		7.114.724,31	0,8%	49.395.459,55		49.395.459,55	5,1%	9.730.376,61		9.730.376,61	2,0%	2.660.248,67		2.660.248,67	0,6%	JA 2020	
7	Hertener Stadtwerke	GmbH	100,0%	50.162.163,68		50.162.163,68	6,2%	21.359.171,93		21.359.171,93	16,2%	66.438.982,69		66.438.982,69	7,9%	87.798.154,62		87.798.154,62	9,0%	90.119.305,83		90.119.305,83	18,3%	86.778.201,20		86.778.201,20	18,6%	JA 2020	
8	Coga Ca Backum	GmbH	100,0%	6.999,00		6.999,00	0,0%	25.000,00		25.000,00	0,0%	629.113,18		629.113,18	0,1%	654.113,18		654.113,18	0,1%	1.921.214,12		1.921.214,12	0,4%	1.993.786,35		1.993.786,35	0,4%	JA 2020	
9	HTVG	GmbH	100,0%	15.207.178,57		15.207.178,57	1,9%	25.600,00		25.600,00	0,0%	15.500.094,64		15.500.094,64	1,8%	15.525.694,64		15.525.694,64	1,6%	2.830.235,75		2.830.235,75	0,6%	2.809.780,91		2.809.780,91	0,6%	JA 2020	
10	PROSOZ	GmbH	100,0%	1.421.938,58		1.421.938,58	0,2%	4.002.849,29		4.002.849,29	3,0%	12.997.665,01		12.997.665,01	1,5%	17.000.514,30		17.000.514,30	1,7%	41.697.454,05		41.697.454,05	8,6%	37.540.276,10		37.540.276,10	8,1%	JA 2020	
11	Hertener Energiehandelsgesellschaft	GmbH	100,0%	13.437.429,49		13.437.429,49	1,7%	6.391.811,47		6.391.811,47	4,8%	16.842.068,79		16.842.068,79	2,0%	23.233.880,26		23.233.880,26	2,4%	45.264.452,70		45.264.452,70	9,3%	43.797.694,74		43.797.694,74	9,4%	JA 2020	
12	Anwendungszentrum H2Herten	GmbH	100,0%	1.447.010,00		1.447.010,00	0,2%	293.721,03		293.721,03	0,2%	1.249.491,20		1.249.491,20	0,1%	1.543.212,23		1.543.212,23	0,2%	198.271,35		198.271,35	0,0%	324.599,49		324.599,49	0,1%	JA 2020	
13	Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen	GmbH	52,0%	0,00		0,00	0,0%	25.000,00		13.000,00	0,0%	4.218.225,60		2.193.477,31	0,3%	4.243.225,60		2.206.477,31	0,2%	50.361,11		26.187,78	0,0%	50.361,11		26.187,78	0,0%	JA 2020	
14	Hertenwasser GmbH	GmbH	50,0%	3.405.362,99		1.702.681,50	0,2%	268.645,27		134.322,64	0,1%	4.724.783,26		2.362.391,63	0,3%	4.993.428,13		2.496.714,27	0,3%	2.406.054,40		1.203.027,20	0,2%	2.303.019,42		1.151.509,71	0,2%	JA 2020	
15	Ruhrwind	GmbH	44,0%	3.330.886,00		1.465.589,84	0,2%	1.175.896,98		517.394,67	0,4%	2.884.404,81		1.369.138,13	0,2%	4.060.301,81		1.786.532,80	0,2%	604.438,47		266.040,93	0,1%	436.460,63		192.042,68	0,2%	JA 2020	
16	ohw	GmbH	5,1%	86.249,00		4.243,70	0,0%	13.108.803,30		720.984,19	0,5%	25.649.933,27		1.410.246,79	0,2%	38.718.226,57		2.131.229,96	0,2%	350.734.678,47		19.290.407,37	4,0%	149.709.098,54		19.234.000,42	4,1%	JA 2020	
17	Trianel GmbH	GmbH	0,5%	102.667.029,61		513.335,15	0,1%	94.150.156,73		470.751,78	0,4%	296.639.947,75		1.483.199,74	0,2%	990.790.304,48		1.951.951,52	0,2%	3.199.346.630,47		15.997.733,15	3,3%	3.188.577.845,63		15.942.889,23	3,4%	JA 2020	
18	Trianel Energieprojekte	GmbH & Co KG	0,5%	2.946.913,77		16.183,33	0,0%	23.403.583,15		126.379,35	0,1%	2.292.571,89		12.379,89	0,0%	25.696.155,04		138.759,24	0,0%										JA 2020
19	Trianel Gaskraftwerk Hamm	GmbH & Co KG	1,2%	82.935.454,05		990.425,45	0,1%	0,00		0,00	0,0%	180.075.327,70		2.160.903,93	0,3%	180.075.327,70		2.160.903,93	0,2%	341.180.892,78		4.094.170,71	0,8%	368.502.476,84		4.422.029,72	0,9%	JA 2020	
20	Trianel Gasspeicher Epe (nicht Verwaltung: GmbH)	GmbH & Co KG	2,0%	111.575.675,87		2.231.553,32	0,3%	26.256.635,35		525.132,71	0,4%	98.448.386,01		1.968.967,72	0,2%	124.705.021,36		2.494.100,43	0,3%	29.232.228,25		584.644,57	1,1%	20.011.557,15		400.231,14	0,1%	JA 2020	
21	Trianel Windkraftwerk Borkum	GmbH & Co KG	1,9%	704.238.900,34		13.380.539,11	1,7%	308.522.529,83		5.861.928,07	4,4%	459.062.682,24		8.722.190,96	1,0%	267.585.212,11		14.584.119,03	1,5%	145.145.489,22		2.757.764,80	0,6%	99.311.355,46		1.886.915,75	0,4%	JA 2020	
22	Trianel Windkraftwerk Borkum II	GmbH & Co KG	1,0%	792.128.000,31		7.921.720,00	1,0%	41.940.672,30		419.426,72	0,3%	804.356.801,50		8.543.568,02	1,0%	896.297.473,80		8.962.974,74	0,9%	83.606.683,64		836.065,64	0,2%	70.874.504,08		708.745,04	0,2%	JA 2020	
23	Trianel Erneuerbare Energien	GmbH & Co KG	1,5%	81.168.921,18		1.212.533,82	0,2%	106.827.913,73		1.602.418,71	1,2%	2.342.494,28		35.137,41	0,0%	109.170.408,01		1.637.556,12	0,2%	4.809.143,27		72.137,15	0,0%	1.503.635,21		22.554,53	0,0%	JA 2020	
24	Trianel Wind und Solar	GmbH & Co KG	2,0%	246.250,00		4.974,25	0,0%	13.366.790,98		270.009,18	0,2%	277.775,34		5.611,06	0,0%	13.644.566,32		275.620,24	0,0%	0,00		0,00	0,0%	31.552,81		637,87	0,0%	JA 2020	
25	WfW Eimerich-Lippe	GmbH	3,3%	81.033.027		2.674,09	0,0%	469.973,60		15.509,12	0,0%	625.658,36		20.466,72	0,0%	1.095.631,76		26.155,85	0,0%	1.845.718,12		40.908,70	0,0%	2.355.430,17		77.729,20	0,0%	JA 2020	
26	E.ONZV	GmbH	93,3%	0,00		0,00	0,0%	74.481,29		24.802,44	0,0%	500,00		166,50	0,0%	74.983,79		24.969,94	0,0%	0,00		0,00	0,0%	518,21		172,56	0,0%	JA 2020	
27	Stadtwerke Energie Verbund H2V GmbH	GmbH	15,0%	0,00		0,00	0,0%	1.453.122,10		218.268,15	0,2%	160.056,70		24.028,11	0,0%	1.633.179,00		242.276,85	0,0%	14.710,11		2.208,13	0,0%	52.377,12		7.834,07	0,0%	JA 2020	
28	Entwicklungsgesellschaft kommunaler Verbundbetriebe eG Netz 20 30 2012 (4. Anteil)	Gesellschaft																											
Summe aller Betriebe						893.725.250,63	100,0%			132.232.365,06	100,0%			844.893.272,75	100,0%			877.125.637,82	100,0%			485.891.643,25	100,0%			465.822.691,83	100,0%		
Gesamtbetrachtung der voll zu konsolidierenden Unternehmen																													

Vollkonsolidierungskreis:
Stadtverwaltung
ZBH
HIB
HBC (Einzelabschluss)
HSW
HEH
PROSOZ

Hinweise: Fremdkapital inklusive Sonderposten;
ordentliche Erträge ohne Erträge aus Beteiligungen (abgesehen von der Beteiligungsgesellschaft, da Kerngeschäft); Erträge aus Ausleihungen des AV sowie Wertpapiererträge werden hinzugerechnet (Finanzzerträge/Zinserträge nicht)

Stadt Herten

Gesamtabschlussrichtlinie

Anlage II

Ansprechpartner für den NKF-Gesamtabschluss

Konsolidierungsstelle	Ansprechpartner	Telefon / eMail
Stadt Herten Dezernat 2 Kämmerei Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten	Frau Verena Frey	0 23 66 / 303 – 436 v.frey@herten.de
	Herr Philipp Sandner	0 23 66 / 303 – 414 p.sandner@herten.de

Für die Meldung der Einzelabschlüsse:

Konsolidierungskreis	Ansprechpartner	Telefon / eMail
Stadt Herten Dezernat 2 Finanzbuchhaltung Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten	Herr Jürgen Glinka	0 23 66 / 303 – 225 j.glinka@herten.de
	Herr Markus Schulz	0 23 66 / 303 – 566 m.schulz@herten.de
Hertener Beteiligungsgesellschaft mbh Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 s.rueter@herten.de
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 s.gross@herten.de
Hertener Stadtwerke GmbH Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 s.rueter@herten.de
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 s.gross@herten.de
Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 s.rueter@herten.de
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 s.gross@herten.de
PROSOZ Herten GmbH Ewaldstr. 261 45699 Herten	Herr Christian Krüger	0 23 66 / 188 – 169 c.krueger@prosoz.de
	Frau Heike Berghoff	0 23 66 / 188 – 729 h.berghoff@prosoz.de
Zentraler Betriebshof Herten Zum Bauhof 5 45701 Herten	Herr Christian Klimm	0 23 66 / 303 – 136 c.klimm@herten.de
	Frau Eleonore Schulze	0 23 66 / 303 – 109 e.schulze@herten.de

Hertener Immobilienbetrieb Zum Bauhof 5 45701 Herten	Sabine Gebuhr	02366 / 303 – 396 s.gebuhr@herten.de
---	---------------	---

Stadt Herten

Gesamtabschlussrichtlinie

Anlage III

Meldedaten für den NKF-Gesamtabschluss

Nr.	Was ist zu melden?	In welcher Form?	Bis wann?
1.	Letzter Rechnungsversand im Konzern		31.01.
2.	Konzerninterner Buchungsschluss		28.02.
3.	Saldenabstimmung im Konzern	Mit Stand 28.02. werden die OPOS-Listen zur Bestätigung ausgetauscht	31.03.
4.	Gutachten über Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen (HSW und PROSOZ)	Neubewertung durch Gutachter - Die ATZ Rückstellungen NKF sind mit den nicht abgezinsten Werten anzusetzen. - Die Pensionsrückstellungen sind mit 5% abzuzinsen.	31.03.
5.	Summen- und Saldenlisten <u>Bilanz</u> zum Stichtag 31.12.	Auf Kontenebene in Bilanzstruktur im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Bilanz_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]	30.06.
6.	Summen- und Saldenlisten <u>GuV</u> zum Stichtag 31.12.	Auf Kontenebene in GuV-Struktur im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: GuV_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]	30.06.
7.	Verbindlichkeitspiegel zum Stichtag 31.12.	Auf Kontenebene im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Verbindlichkeitspiegel_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] s. Muster	30.06.
8.	Testierte offene Forderungen und Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis zum Stichtag 31.12.	Jeder gegen jeden auf Kontenebene im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Forderungen_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Verbindlichkeiten_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Summenbestätigung durch GF nach Aufforderung	30.06.
9.	Aufwendungen und Erträge im Vollkonsolidierungskreis des Geschäftsjahres	Jeder gegen jeden auf Kontenebene brutto/netto im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Aufwendungen_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Erträge_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Summenbestätigung durch GF nach Aufforderung	30.06.

Ausweis	Position	Bezeichnung im Positionenplan	Kontenart
Überschr.		AKTIVA	Aktiv
0.	001000	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Aktiv
1.		Anlagevermögen	Aktiv
1.1		Immaterielle Vermögensgegenstände	Aktiv
1.1.1		Geschäfts- oder Firmenwert	Aktiv
	011100	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	Aktiv
	011200	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Vollkonsolidierung	Aktiv
	011300	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Equity-Konsolidierung	Aktiv
	011400	Vorläufiger Unterschiedsbetrag	Aktiv
1.1.2	012000	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	Aktiv
1.1.3	013000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	Aktiv
1.2		Sachanlagen	Aktiv
1.2.1		Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	Aktiv
1.2.1.1	021000	Grünflächen	Aktiv
1.2.1.2	022000	Ackerland	Aktiv
1.2.1.3	023000	Wald, Forsten	Aktiv
1.2.1.4	024000	Sonstige unbebaute Grundstücke	Aktiv
1.2.2		Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Aktiv
1.2.2.1	031000	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	Aktiv
1.2.2.2	032000	Grundstücke mit Schulen	Aktiv
1.2.2.3	033000	Grundstücke mit Wohnbauten	Aktiv
1.2.2.4	033100	Grundstücke mit Krankenhäusern	Aktiv
1.2.2.5	033200	Grundstücke mit Sozialen Einrichtungen	Aktiv
1.2.2.6	033300	Grundstücke mit Sportstätten	Aktiv
1.2.2.7	033400	Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen	Aktiv
1.2.2.8	034000	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	Aktiv
1.2.3		Infrastrukturvermögen	Aktiv
1.2.3.1	041000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Aktiv
1.2.3.2	042000	Brücken und Tunnel	Aktiv
1.2.3.3	043000	Gleisanlagen mit Streckenausr. und Sicherheitsanl.	Aktiv
1.2.3.4	044000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Aktiv
1.2.3.5	045000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrs-anl.	Aktiv
1.2.3.6	045100	Stromversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.7	045200	Gasversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.8	045300	Wasserversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.9	045400	Abfallbeseitigungsanlagen	Aktiv
1.2.3.10	045500	Fernwärmeeanlagen	Aktiv
1.2.3.11	046000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Aktiv
1.2.4	051000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	Aktiv
1.2.5		Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Aktiv
1.2.5.1	061000	Kunstgegenstände	Aktiv
1.2.5.2	062000	Baudenkmäler	Aktiv
1.2.5.3	063000	Bodendenkmäler	Aktiv
1.2.5.4	064000	Sonstige Kulturgüter	Aktiv
1.2.6		Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Aktiv
1.2.6.1	071000	Maschinen und technische Anlagen	Aktiv
1.2.6.2		Fahrzeuge	Aktiv
1.2.6.2.1	072100	Spezialfahrzeuge	Aktiv
1.2.6.2.2	072200	Fahrzeuge für den ÖPNV	Aktiv
1.2.6.2.3	072300	Sonstige Fahrzeuge	Aktiv
1.2.7	081000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Aktiv

1.2.8		Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Aktiv
1.2.8.1	091000	Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	Aktiv
1.2.8.2	095000	Anlagen im Bau	Aktiv
1.3		Finanzanlagen	Aktiv
1.3.1	101000	Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiv
1.3.2		Anteile an assoziierten Unternehmen	Aktiv
	111000	Anteile an assoziierten Unternehmen, Buchwert	Aktiv
	111100	Anteile an assoziierten Unternehmen, anteiliges Eigenkapital	Aktiv
	111200	Anteile an assoziierten Unternehmen, Stille Reserven	Aktiv
	111300	Anteile an assoziierten Unternehmen, Firmenwert	Aktiv
	111400	Anteile an assoziierten Unternehmen, anteilige nicht ausgeschüttete Gewinne	Aktiv
1.3.3	112000	Übrige Beteiligungen	Aktiv
1.3.4	121000	Sondervermögen	Aktiv
1.3.5	141000	Wertpapiere des Anlagevermögens	Aktiv
1.3.6		Ausleihungen	Aktiv
1.3.6.1	131000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Aktiv
1.3.6.2	132000	Ausleihungen an Beteiligungen	Aktiv
1.3.6.3	133000	Ausleihungen an Sondervermögen	Aktiv
1.3.6.4	134000	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune	Aktiv
1.3.6.5	135000	Sonstige Ausleihungen	Aktiv
2.		Umlaufvermögen	Aktiv
2.1		Vorräte	Aktiv
2.1.1	151100	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial	Aktiv
2.1.2	151200	Waren und Verkaufsgrundstücke	Aktiv
2.1.3	151300	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Aktiv
2.1.4	151400	Fertige Erzeugnisse	Aktiv
2.1.5	152100	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	Aktiv
2.2		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Aktiv
2.2.1	176900	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	Aktiv
2.2.2		Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	Aktiv
	161000	Forderungen aus Gebühren	Aktiv
	210161	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Gebühren	Aktiv
	162000	Forderungen aus Beiträgen	Aktiv
	210162	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Beiträgen	Aktiv
	163000	Forderungen aus Steuern	Aktiv
	210163	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Steuern	Aktiv
	164000	Forderungen aus Transferleistungen	Aktiv
	210164	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen	Aktiv
	165000	Forderungen aus sonstigen ör. Forderungen	Aktiv
	210165	Wertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ör. Forderungen	Aktiv
2.2.3		Privatrechtliche Forderungen	Aktiv
	171000	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem privaten Bereich	Aktiv
	210171	Wertberichtigungen auf Forderungen ggü. dem privaten Bereich	Aktiv
	172000	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem öffentlichen Bereich	Aktiv
	210172	Wertberichtigungen auf Forderungen ggü. dem öffentlichen Bereich	Aktiv
	173000	Privatrechtl. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Aktiv
	210173	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Aktiv
	174000	Privatrechtl. Forderungen gegen Beteiligungen	Aktiv
	210174	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen Beteiligungen	Aktiv
	175000	Privatrechtl. Forderungen gegen Sondervermögen	Aktiv
	210175	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen Sondervermögen	Aktiv

2.2.4		Sonstige Forderungen	Aktiv
	176000	Sonstige Forderungen	Aktiv
	210176	Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen	Aktiv
2.2.5		Sonstige Vermögensgegenstände	Aktiv
	178000	Sonstige Vermögensgegenstände	Aktiv
	179000	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung	Aktiv
	179100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen (umgebucht)	Aktiv
	179200	Geleistete Anzahlungen im Anlagevermögen (umgebucht)	Aktiv
2.3	146000	Wertpapiere des Umlaufvermögens	Aktiv
2.4	181000	Liquide Mittel	Aktiv
3	191000	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	Aktiv
4	192000	Aktive latente Steuern	Aktiv
5	193000	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Aktiv
6	199000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Aktiv
7		Verrechnung	Aktiv
	199001	Verrechnung (001)	Aktiv
	199002	Verrechnung (002)	Aktiv
	199003	Verrechnung (003)	Aktiv
	199004	Verrechnung (004)	Aktiv
	199005	Verrechnung (005)	Aktiv
	999001	Verrechnung (901)	Aktiv
	999002	Verrechnung (902)	Aktiv
	999003	Verrechnung (903)	Aktiv
	999004	Verrechnung (904)	Aktiv
	999005	Übertrag IC-Partner	Aktiv
8	199999	Nicht zugeordnete Betriebskonten (aktiv)	Aktiv
Überschr.		PASSIVA	Passiv
1		Eigenkapital	Passiv
1.1		Allgemeine Rücklage	Passiv
1.1.1	201110	Allgemeine Rücklage	Passiv
1.1.2	201120	Grundkapital, Stammkapital	Passiv
1.1.3	201130	Kapitalrücklage	Passiv
1.1.4	201140	Gewinnrücklagen	Passiv
1.1.5	201145	Neubewertungsrücklage	Passiv
1.1.6	201149	Sonstige Allgemeine Rücklage	Passiv
1.1.7	201150	Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
1.1.8		Verrechneter Geschäfts- oder Firmenwert	Passiv
	209110	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in den Konzerntöchtern	Passiv
	209120	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
	209130	* Verrechneter Geschäfts- oder Firmenwert	Passiv
	210160	Verrechneter Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
1.2	203000	Sonderrücklagen	Passiv
1.3	204000	Ausgleichsrücklage	Passiv
1.4		Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Passiv
	208100	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Passiv
	208102	* Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus Änderung GoF / Pass. UB	Passiv
	208110	Gewinnvortrag/Verlustvortrag (Umbuchung)	Passiv
1.5		Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	Passiv
	208200	Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	Passiv
	208202	* Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag aus Änderung GoF / Pass. UB	Passiv
1.6	209000	* Übertrag Kettenkonsolidierung	Passiv
1.7	209050	Erstkonsolidierungs-Eigenkapital	Passiv
1.8	209100	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.	Passiv
1.9	209200	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Passiv
2	220000	Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
3		Sonderposten	Passiv

3.1	231000	Sonderposten für Zuwendungen	Passiv
3.2	232000	Sonderposten für Beiträge	Passiv
3.3	233000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	Passiv
3.4	234000	Sonstige Sonderposten	Passiv
4		Rückstellungen	Passiv
4.1	251000	Pensionsrückstellungen	Passiv
4.2		Rückstellungen für Deponien und Altlasten	Passiv
4.2.1	261000	Rückstellungen für Deponien	Passiv
4.2.2	262000	Rückstellungen für Altlasten	Passiv
4.3	271000	Instandhaltungsrückstellungen	Passiv
4.4		Steuerrückstellungen	Passiv
4.4.1	281100	Steuerrückstellungen	Passiv
4.4.1	281200	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen	Passiv
4.5	281000	Sonstige Rückstellungen	Passiv
5		Verbindlichkeiten	Passiv
5.1	301000	Anleihen	Passiv
5.2		Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Passiv
5.2.1	321000	Verb. aus Krediten für Invest. von verbundenen Unternehmen	Passiv
5.2.2	322000	Verb. aus Krediten für Invest. von Beteiligungen	Passiv
5.2.3	323000	Verb. aus Krediten für Invest. von Sondervermögen	Passiv
5.2.4		Verb. aus Krediten für Invest. vom öffentlichen Bereich	Passiv
	324100	Verb. aus Krediten für Invest. vom Bund	Passiv
	324200	Verb. aus Krediten für Invest. vom Land	Passiv
	324300	Verb. aus Krediten für Invest. von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Passiv
	324400	Verb. aus Krediten für Invest. von Zweckverbänden	Passiv
	324000	Verb. aus Krediten für Invest. vom sonstigen öffentlichen Bereich	Passiv
	324600	Verb. aus Krediten für Invest. von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Passiv
5.2.5		Verb. aus Krediten für Invest. von Kreditinstituten	Passiv
	324700	von Banken und Kreditinstituten	Passiv
	324800	von übrigen Kreditgebern	Passiv
5.2.6	325000	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Passiv
5.3		Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	Passiv
	331100	Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom öffentlichen Bereich	Passiv
	331000	Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom privaten Kreditmarkt	Passiv
5.4	341000	Verb. aus Vorgängen (Kreditaufn. wirtsch. gleich)	Passiv
5.5	351000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Passiv
5.6	361000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Passiv
5.7		Sonstige Verbindlichkeiten	Passiv
	371000	Sonstige Verbindlichkeiten	Passiv
	379000	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung	Passiv
5.8	371100	Erhaltene Anzahlungen	Passiv
6	391000	Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	Passiv
7	399999	Nicht zugeordnete Betriebskonten (passiv)	Passiv
Überschr.		Gesamtergebnisrechnung	Ertrag
Überschr.		Ordentliche Gesamterträge	Ertrag
1	401000	Steuern und ähnliche Abgaben	Ertrag
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ertrag
	411000	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ertrag
	411100	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Zuwendungen	Ertrag

3	421000	Sonstige Transfererträge	Ertrag
4		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ertrag
	431000	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ertrag
	431100	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Gebühren u. Beiträge	Ertrag
	431200	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Gebührenausschleich	Ertrag
5	441000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ertrag
6	448000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ertrag
7		Sonstige ordentliche Erträge	Ertrag
	451000	Sonstige ordentliche Erträge	Ertrag
	451500	Erträge aus Verkauf von Sachanlagen	Ertrag
	451510	Erträge aus Verkauf von immateriellen Verm.gegenst.	Ertrag
		Erträge aus Verkauf von Finanzanlagen	Ertrag
	451520	Erträge aus Verkauf von Finanzanlagen (Einzelabschlüsse)	Ertrag
	451525	Entkonsolidierungserfolg	Ertrag
	452000	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von sonstigen Sonderposten	Ertrag
	453000	* Erträge aus der Auflösung des pass. UB aus der Vollkonsolidierung	Ertrag
	459000	Differenzen aus der Aufwands- und Ertragselim.	Ertrag
8	471000	Aktivierete Eigenleistungen	Ertrag
9	472000	Bestandsveränderungen	Ertrag
Summe		Ordentliche Gesamterträge	Ertrag
Überschr.		Ordentliche Gesamtaufwendungen	Aufwand
10	501000	Personalaufwendungen	Aufwand
11	511000	Versorgungsaufwendungen	Aufwand
12	521000	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwand
13		Bilanzielle Abschreibungen	Aufwand
13.0	571000	Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Aufwand
13.1		Abschreibungen auf das Anlagevermögen	Aufwand
13.1.1		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgg.	Aufwand
	571100	Abschr a.d. Geschäfts-/ Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	Aufwand
	571110	Abschr a.d. Geschäfts-/ Firmenwert a.d. Vollkons	Aufwand
	571120	Abschr. a.d. Gesch-/ Firmenwert a.d. Equity-Kons.	Aufwand
	571125	Abschreibungen auf selbstgeschaffene immat. Verm.gegenst.	Aufwand
	571130	Sonstige Abschreibungen auf immat. Verm.gegenst.	Aufwand
13.1.2		Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	Aufwand
	571200	Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	Aufwand
13.1.3		Abschreibungen auf Finanzanlagen	Aufwand
	571300	Abschreibungen auf Stille Reserven (Equity-Kons.)	Aufwand
	572100	Abschreibungen auf vollzukonsolidierende verbundene Unternehmen	Aufwand
	572200	Abschreibungen auf Sondervermögen	Aufwand
	572000	Sonstige Abschreibungen auf Finanzanlagen	Aufwand
13.2	573000	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	Aufwand
14	531000	Transferaufwendungen	Aufwand
15		Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwand
15.1	544100	Steuern vom Einkommen und Ertrag	Aufwand
15.2		Sonstige Steuern	Aufwand
	544200	Sonstige Steuern	Aufwand
	544210	Nicht eliminierte Umsatzsteuer	Aufwand
15.3	544310	Latente Steuern	Aufwand
15.4	547000	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	Aufwand

15.5		Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwand
	549050	Verlust aus Abgängen des Sachanlagevermögens	Aufwand
	549060	Verlust aus Abgängen von imm.Verm.gegst.	Aufwand
	549070	Verlust aus Abgängen von Finanzanlagen	Aufwand
	549100	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwand
	549200	Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskons.	Aufwand
Summe		Ordentliche Gesamtaufwendungen	Aufwand
Summe		Ordentliches Gesamtergebnis	Ertrag
Überschr.		Finanzerträge	Ertrag
16		Erträge aus der Gewinnabführung/Verlustübernahme	Ertrag
	465100	Erträge aus der Gewinnabführung	Ertrag
	465400	Erträge aus der Verlustübernahme	Ertrag
17		Beteiligungserträge	Ertrag
	465210	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen	Ertrag
	465230	Beteiligungserträge von Sondervermögen	Ertrag
	465200	Beteiligungserträge von Sonstigen	Ertrag
18	461000	Zinserträge	Ertrag
19		Sonstige Finanzerträge	Ertrag
	465220	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen	Ertrag
	465300	Erträge aus assoziierten Betrieben	Ertrag
	469100	Sonstige Finanzerträge	Ertrag
Summe		Finanzerträge	Ertrag
Überschr.		Finanzaufwendungen	Aufwand
20	550100	Aufwendungen aus der Gewinnabführung	Aufwand
21	551000	Zinsaufwendungen	Aufwand
22	552000	Aufwendungen aus assoziierten Betrieben	Aufwand
23		Sonstige Finanzaufwendungen	Aufwand
	559100	Sonstige Finanzaufwendungen	Aufwand
Summe		Finanzaufwendungen	Aufwand
Summe		Gesamtfinanzergebnis	Ertrag
Summe		Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	Ertrag
Überschr.		Außerordentliches Gesamtergebnis	Ertrag
24	491000	Außerordentliche Gesamterträge	Ertrag
25	591000	Außerordentliche Gesamtaufwendungen	Aufwand
Summe		Außerordentliches Gesamtergebnis	Ertrag
Überschr.		Nicht zugeordnete Betriebskonten	Ertrag
26	499999	Nicht zugeordnete Betriebskonten (Erträge)	Ertrag
27	599999	Nicht zugeordnete Betriebskonten (Aufwendungen)	Aufwand
Summe		Nicht zugeordnete Betriebskonten	Ertrag
Summe		Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	Ertrag
28	901000	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	Ertrag
29	902000	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	Ertrag
30	903000	Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage	Ertrag
31	904000	Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage	Ertrag
Summe		Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	Ertrag